



BEKANNTGABE

der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt öffentlich bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur wesentlichen Änderung der Deponie Framersheim des Landkreises Alzey-Worms im Hinblick auf die Sickerwasserfassung und -ableitung keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird.

Mit der *abfallrechtlichen Plangenehmigung zur wesentlichen Änderung der DK II-Deponie Framersheim des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Alzey-Worms vom 27.05.2019* wurde seitens der SGD Süd die Restverfüllung und Fortführung des Betriebs der Deponie Framersheim genehmigt. Im Zuge der Ausführungsplanungen wurde sich dazu entschlossen, die mit o.g. Bescheid bereits genehmigte Planung im Hinblick auf die Deponiesickerwasserfassung und -ableitung wie folgt zu modifizieren: in den bereits im Jahr 2019 plangenehmigten Unterlagen ist die Fortführung des bestehenden Kontrolltunnels mit Anbindung der Sickerwasser- und Dränagewasserleitungen aus den angrenzenden Deponieabschnitten vorgesehen. Unter Berücksichtigung von Langzeitaspekten (u.a. bauliche Unterhaltung in der Stilllegungs- und Nachsorgephase) wird nun geplant, auf den Kontrolltunnel zu verzichten und stattdessen eine alternative Lösung der Sickerwasser- und Drainagewasserfassung sowie -ableitung zu realisieren. Der Landkreis Alzey-Worms beabsichtigt hierfür bei der SGD Süd einen Antrag auf abfallrechtliche Zulassung der wesentlichen Änderung der Deponie Framersheim nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu stellen.



Bei dem beabsichtigten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Deponie Framersheim. Für die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebs ist in der Regel ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 KrWG durchzuführen. Allerdings kann an die Stelle eines Planfeststellungsverfahrens auch ein Plangenehmigungsverfahren treten, wenn u.a. die Voraussetzungen des § 74 Absatz 6 VwVfG erfüllt sind. Das vorliegend infrage kommende Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KrWG sieht vor, dass § 74 Absatz 6 VwVfG für die Durchführung von Plangenehmigungsverfahren mit der Maßgabe gilt, dass die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen nur dann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen kann, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Deshalb war hier im Rahmen einer Vorprüfung vorab zu beurteilen, ob die wesentliche Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 UVPG genanntes Schutzgut haben kann bzw. ob das Änderungsvorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt.

Mit Schreiben vom 31.03.2023 wurden vom Deponiebetreiber die Screening-Unterlagen nach § 9 Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 4 und Anlage 2 UVPG für die Durchführung der für die Verfahrensauswahl nach § 35 KrWG erforderlichen, allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Absatz 4 i.V.m. § 7 UVPG eingereicht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Absatz 4 i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu keiner Beanspruchung zusätzlicher, nicht bereits für die Deponie zugelassener, Flächen. Des Weiteren wird durch das Änderungsvorhaben eine Veränderung des bereits zugelassenen Höhenniveaus oder der Deponiekubatur nicht bedingt.
- Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es bei Umsetzung des Änderungsvorhabens zu zusätzlichen erheblichen Lärm- und Staubbelastungen kommen wird, die eine gesetzlich vorgegebene Irrelevanzschwelle bzw. einen vorgegebenen Immissionsrichtwert überschreiten würden.
- Die Realisierung des Änderungsvorhabens führt aufgrund der Umsetzung auf bereits asphaltierten bzw. versiegelten Flächen (Deponiestraße) nicht zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nicht bereits in Ihrem Ausmaß zugelassen sind. Im Ergebnis können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgeschlossen werden.
- Die Betroffenheit von Schutzgebieten kann verneint werden.
- Mit der Umsetzung des Änderungsvorhabens soll eine technisch weniger aufwendige Variante realisiert werden. Insbesondere hinsichtlich der notwendigen Kontroll-, Wartungs- und Sanierungsarbeiten betreffend das zuvor bereits genehmigte Tunnelbauwerk, stellt die beabsichtigte Änderung eine vorteilhaftere sowie nachhaltigere Planungs- und Ausführungsvariante dar.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gibt die Feststellung öffentlich bekannt, dass für das Änderungsvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Absatz 4 i.V.m. § 7 UVPG nicht besteht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

Die Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/> im Bereich „Service“ → „Öffentlichkeitsbeteiligung / Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Neustadt an der Weinstraße, 10.05.2023

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer

Elektronisch erstellt / Ohne Unterschrift gültig